

Am Beispiel einer Nachlassangelegenheit, Teil 2

HELMUT SCHEIMANN

Using the example of an estate matter, Part 2

© Helmut Scheimann, Schiffahrter Damm 25, D-48145 Münster, Germany. Kontakt / Contact: info@testamente-pruefen.de / URL: <https://www.testamente-pruefen.de/Scheimann2025-2.pdf>

In der Justiz wird das hehre Ziel verfolgt, Recht zu sprechen – so zumindest die allgemeine Annahme. Doch selbst dort ist man offenbar nicht davor gefeit, dass Lug und Trug – integrale Bestandteile der menschlichen Natur – sich Bahn brechen.

The judicial system pursues the noble goal of dispensing justice – or so the general assumption goes. But even there, it seems, there is no immunity from lies and deceit – integral parts of human nature.

Da ich mich in einem durch das Grundgesetz (GG) geschützten Grundrecht verletzt sehe, 1
erhob ich am 25. Mai 2025 Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht. Das fragliche Grundrecht lautet:

„Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet“ (Art. 14 Abs. 1 GG).

In der Begründung wurden wesentliche Aspekte meines Beitrags „Am Beispiel einer Nach- 2
lassangelegenheit“ von 2023¹ angeführt, ergänzt durch zusätzliche Rechercheergebnisse. Hinsichtlich der Zulässigkeit meiner Beschwerde äußerte das Bundesverfassungsgericht in einer Antwort vom 5. Juni 2025 Bedenken. Andererseits wurden wertvolle Hinweise gegeben. Daraufhin reichte ich in einer schriftlichen Mitteilung vom 7. Juli 2025 einige Anmerkungen zu meinem ersten Schreiben nach und fügte eine Zusammenfassung hinzu. Ein weiterer Schriftsatz vom 11. August 2025, den ich an das Bundesverfassungsgericht schickte, vereinte den Inhalt meiner ersten zwei Schreiben. Um die Argumentation der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wurde für den vorliegenden Beitrag der letztgenannte Schriftsatz redaktionell bearbeitet.

Initialen und Geschlechtsangaben sind teilweise geändert, um die Identitäten von Personen 3
zu verschleiern. Auch Angaben zu Institutionen und Orten sind entsprechend anonymisiert, wie in meinem Beitrag von 2023.

¹ H. Scheimann: Am Beispiel einer Nachlassangelegenheit, Selbstpublikation 2023.

Inhaltsangabe

	Rn.
Inhaltsangabe	
Abkürzungen	
I. Kurzfassung	4
1. § 18 Abs. 1 BNotO (Hoheitsakt 1)	6
2. BGH, Urteil vom 20. Juli 2020 – NotZ[Brfg] 1/19 (Hoheitsakt 2)	16
II. Begründung im Einzelnen	24
1. Zugrundeliegende Problematik	25
2. Keine Unfehlbarkeit der Notarfachangestellten	30
3. Gelegenheiten zur Manipulation	34
4. Entgegengesetzte Interessen	38
5. Ungleiche Vertragspartner	49
6. Relevante Aspekte meines vom BGH entschiedenen Rechtsstreits	53
a) Befangenheit aufseiten der Aufsichtsbehörde	55
b) Willkürliche statt Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen	56
c) Befangenheit des Notars R.	58
d) Erpressbarkeit des Notars R.	60
e) Beschlagnahme einer Testamentsablichtung im Notariat kaum möglich	61
f) Befangenheit bei Aufsichtsbehörde und Staatsanwaltschaft	62
7. Urteil des BGH vom 20. Juli 2020 und die Folgen	64
8. Verdacht auf rechtswidrige Vorgänge	70
a) Verdacht auf Anstiftung und Beihilfe zur Urkundenfälschung	71
b) Rechtswidrige Rechtsvertretung	74
c) Verdacht auf Rechtsbeugung	78
d) Keine unparteiische Rechtsprechung möglich	81
9. Einsichtnahme in die Testamentsablichtung	84
10. Vergleich mit anderer Entscheidung zur Schweigepflichtentbindung	87
11. Keine Begründung für ungleiche Rechtsprechung	96
12. Resümee	110
13. Anmerkungen zu Erhebungsfristen	114
Literaturliste	

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
BNotO	Bundesnotarordnung
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
Brfg	Berufung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
ders.	derselbe
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DONot	Dienstordnung für Notarinnen und Notare
Fn.	Fußnote
GG	Grundgesetz
LG	Landgericht
NotZ	Notarzeitung (Entscheidungssammlung des BGH online)
OLG	Oberlandesgericht
Rn.	Randnummer
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
ZPO	Zivilprozessordnung

I. KURZFASSUNG

Da ich mich in dem in Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) geschützten Grundrecht – „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet.“ – verletzt sehe, erhob ich am 25. Mai 2025 Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht. Zwei Hoheitsakte schränken dieses Grundrecht ein: (1) § 18 Abs. 2 der Bundesnotarordnung (BNotO) und (2) das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 20. Juli 2020 – NotZ[Brfg] 1/19.

Art. 14 Abs. 1 GG verpflichtet den Gesetzgeber, das Eigentum und das Erbrecht zu gewährleisten. Dies schließt die Verpflichtung ein, angesichts eines gefälschten notariellen Testaments eine Korrektur zu ermöglichen und damit *eine korrekte Weitergabe des Erbes*.

1. § 18 Abs. 2 BNotO (Hoheitsakt 1)

Notarfachangestellte können mit geringem Aufwand und minimalem Risiko Testamente manipulieren.² Wurde ein in die amtliche Verwahrung eines Nachlassgerichts gegebenes Originaltestament gefälscht, ließe sich dies in den meisten Fällen nur durch einen Vergleich mit der in der Regel im Notariat verbliebenen Ablichtung nachweisen.³

Den Zugang zu diesen Ablichtungen regelt § 18 Abs. 2 BNotO.⁴ Demnach können Nachkommen bei einem begründeten Fälschungsverdacht (nach Eintritt des Erbfalls) bei der Aufsichtsbehörde der amtierenden Notarin / des amtierenden Notars eine Befreiung von deren/dessen Verschwiegenheitspflicht beantragen. Die Behörde entscheidet dann „[...] nach pflichtgemäßem Ermessen [...], ob der verstorbene Beteiligte [...] die Befreiung erteilen würde [...]“. ⁵ Trotz dieser Möglichkeit sprechen zahlreiche Gründe dafür, dass eine Einsichtnahme der Betroffenen in die fragliche Ablichtung verhindert wird:

- I. Dem Interesse der Erblasser:innen und ihrer Nachkommen an der Korrektur eines ggf. gefälschten notariellen Testaments stehen die Interessen zahlreicher Personen und Institutionen entgegen, die auf eine Verhinderung einer solchen Korrektur gerichtet sind. Hier sind vor allem zu nennen:
 1. staatliche Institutionen und die Notar:innen, die den Schein wahren wollen, dass notarielle Testamente fälschungssicher seien,⁶
 2. die Notar:innen allgemein sowie die von einer Fälschung in ihrer Kanzlei betroffenen Notar:innen insbesondere, da sie für die von Hilfspersonen verschuldeten Schäden haften,⁷

² S. u. Rn. 34–36.

³ S. u. Rn. 37.

⁴ S. u. Rn. 26.

⁵ BGH, Urteil vom 20.07.2020 – NotZ[Brfg] 1/19, Leitsatz a; s. u. Rn. 56.

⁶ S. u. Rn. 83 und 111.

⁷ S. u. Rn. 39.

3. die Aufsichtsbehörden der Notar:innen, da sie sich angesichts eines gefälschten notariellen Testaments dem Vorwurf ausgesetzt sehen könnten, nicht hinreichend für die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften gesorgt zu haben,⁸ 11
4. die Justizbehörden, die mit zusätzlichen Belastungen rechnen müssten, 12
 - a) wenn infolge eines Präzedenzfalls zahlreiche weitere Nachkommen beide Testamentsfassungen vergleichen wollen,⁹
 - b) wenn erfolgreiche Testamentsanfechtungen zu zusätzlichen Strafverfahren führen würden und dazu, dass Fehlentwicklungen seit Eintritt eines Erbfalls mit erheblichem juristischem Aufwand korrigiert werden müssten.¹⁰ 13
- II. Aufsichtsbehörden können den mutmaßlichen Willen einer verstorbenen Person, die man nie kennengelernt hat, nicht ermitteln. Ihnen bleibt folglich nur, willkürlich zu entscheiden.¹¹ 14

§ 18 Abs. 2 BNotO eröffnet den Aufsichtsbehörden die Möglichkeit, willkürlich im eigenen sowie im Interesse staatlicher Institutionen und der Notar:innen zu entscheiden. Dies jedoch gegen die Interessen der antragstellenden Personen. Bei dieser Konstellation dürften Antragsteller kaum eine Chance haben, dass zu ihren Gunsten entschieden wird. Somit ist festzustellen, dass die Bundesnotarordnung *das Grundrecht auf eine korrekte Weitergabe des Erbes* in manchen Fällen nicht schützt. 15

2. BGH, Urteil vom 20. Juli 2020 – NotZ[Brfg] 1/19 (Hoheitsakt 2)

Der BGH räumt in seinem Urteil vom 20. Juli 2020, welches meinen Rechtsstreit mit dem Präsidenten des Landgerichts (LG) Münster (als Aufsichtsbehörde) um die Einsichtnahme in die Testamentsablichtung entschieden hat, die Fälschungsmöglichkeit notarieller Testamente ein. Sollte eine Fälschung vorliegen, wäre *der wahre letzte Wille* der Verstorbenen aus der Abschrift ersichtlich. Die amtierende Notarin sei von ihrer Schweigepflicht hinsichtlich des Inhalts der mich betreffenden Verfügungen zu entbinden. Sie könne dann entscheiden, *ob überhaupt und wie* sie Informationen zur genannten Ablichtung preisgeben will.¹² Dieses Grundsatzurteil bestimmt fortan, wie § 18 Abs. 2 BNotO in der Praxis anzuwenden ist.¹³ Wegen dessen Bedeutung ist auf bemerkenswerte Sachverhalte hinzuweisen: 16

- I. Das Urteil basiert offensichtlich auf rechtswidrigen Vorgängen. 17
 1. Mir wurde eine Vertretung durch eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt vor-
enthalten, die/der durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher-

⁸ S. u. Rn. 44.

⁹ S. u. Rn. 45.

¹⁰ S. u. Rn. 45 und 46.

¹¹ S. u. Rn. 56 f.

¹² BGH, Urteil vom 20.07.2020 – NotZ[Brfg] 1/19, Rn. 16, 20, und 22; s. u. Rn. 64.

¹³ S. u. Rn. 67.

schutz zugelassen worden ist. Dies verstößt gegen §§ 164–174 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO).¹⁴

2. Im Urteil wird wahrheitswidrig behauptet, ich hätte in der zweiten Instanz auf eine Einsichtnahme in die Testamentsablichtung verzichtet. Somit hat man sich mit meinem gegenüber dem BGH genannten Antragsziel „Einsichtnahme in die Testamentsablichtung“ nicht befasst.¹⁵ 18
3. Bei zweien der fünf Richter:innen des BGH handelte es sich um Notare, die als ehrenamtliche Beisitzer die Stellung von Berufsrichtern innehatten. Sie konnten sich für die Interessen ihres Berufsstandes einsetzen und darauf hinwirken, dass ihre Kolleg:innen nicht für Testamentsfälschungen ihrer Angestellten verantwortlich gemacht werden können. Eine unparteiische Rechtsprechung war nicht möglich. Dies verstößt gegen Art. 97 Abs. 1 GG.¹⁶ 19
- II. Das Urteil weicht von der vorherigen und der sonstigen Rechtsprechung ab. Eine Befreiung von der notariellen Verschwiegenheitspflicht nach § 18 Abs. 2 BNotO bedeutet in der übrigen Rechtsprechung, dass ein Zeugnisverweigerungsrecht der Notar:innen entfällt.¹⁷ Hier gewährt der BGH der Notarin jedoch ein solches Zeugnisverweigerungsrecht. Zur Einführung dieser neuen Regelung gibt der BGH keinerlei Erklärung ab.¹⁸ 20
- III. Die neue Regelung wird fälschlicherweise durch eine unkorrekte Quellenangabe als bereits zuvor gültig ausgewiesen.¹⁹ 21

Notar:innen können eine Urkundenfälschung durch ihre Angestellten nicht eingestehen, da sie hierfür selbst haften.²⁰ Deshalb verhindert dieses Urteil rigoros, dass all diejenigen, die von der Fälschung eines notariellen Testaments betroffen sind, eine Korrektur und damit *eine korrekte Weitergabe des Erbes* erreichen können. Die Opfer dieser Straftaten werden also noch zusätzlich um die Möglichkeit, Gerechtigkeit zu erlangen, betrogen. Andererseits werden die Verantwortlichen für diese Straftaten bzw. die Täter:innen vor Strafverfolgung geschützt. 22

§ 18 Abs. 2 BNotO wurde so formuliert, dass ein solches Urteil ermöglicht wurde.²¹ Deshalb ist letztlich der Gesetzgeber dafür verantwortlich. Er hat es versäumt, Paragraphen in die Bundesnotarordnung aufzunehmen, die *das Grundrecht auf Eigentum und korrekte Weitergabe des Erbes* angemessen schützen. Das Versäumnis des Gesetzgebers dürfte als evident einzuschätzen sein. 23

¹⁴ S. u. Rn. 74–77.

¹⁵ S. u. Rn. 78–80.

¹⁶ S. u. Rn. 51 und 81 f.

¹⁷ S. u. Rn. 88 f. und 97.

¹⁸ S. u. Rn. 99 und 102.

¹⁹ S. u. Rn. 103 f. und 106.

²⁰ S. u. Rn. 39.

²¹ S. u. Rn. 26.

II. BEGRÜNDUNG IM EINZELNEN

Da ich mich in einem durch das Grundgesetz (GG) geschützten Grundrecht verletzt sehe, 24
erhob ich am 25. Mai 2025 Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (gemäß
Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG). Das fragliche Grundrecht lautet:

„Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet“ (Art. 14 Abs. 1 GG).

Zwei Hoheitsakte schränken dieses Grundrecht ein: (1) § 18 Abs. 2 der Bundesnotarord-
nung (BNotO) und (2) das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 20. Juli 2020 – NotZ[Brfg]
1/19.

1. Zugrundeliegende Problematik

Art. 14 Abs. 1 GG verpflichtet den Gesetzgeber, das Eigentum und das Erbrecht zu gewähr- 25
leisten. Dies schließt die Verpflichtung des Gesetzgebers ein, dafür Sorge zu tragen, dass im
Falle eines gefälschten notariellen Testaments eine Korrektur ermöglicht wird, damit der
Erblasserwille korrekt vollzogen werden kann.

Wurde ein in die amtliche Verwahrung eines Nachlassgerichts gegebenes Originaltestament 26
gefälscht, ließe sich dies in den meisten Fällen nur durch einen Vergleich mit der in der Regel
im Notariat verbliebenen Ablichtung nachweisen.²² Den Zugang zu diesen Ablichtungen
regelt § 18 Abs. 2 BNotO (Hoheitsakt 1). Der Wortlaut:

„Die Pflicht zur Verschwiegenheit entfällt, wenn die Beteiligten Befreiung hiervon ertei-
len; sind Beteiligte verstorben oder ist eine Äußerung von ihnen nicht oder nur mit un-
verhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erlangen, so kann an ihrer Stelle die Aufsichts-
behörde die Befreiung erteilen.“

Dieser Paragraph ermöglicht nicht, dass ein gefälschtes notarielles Testament korrigiert wer- 27
den kann, wie nachfolgend aufgezeigt werden soll. Auch kein anderer Paragraph und kein
anderes Gesetz schützt hinreichend das in Art. 14 Abs. 1 GG genannte Grundrecht. Dies dürfte
als *Grundrecht auf Eigentum und korrekte Weitergabe des Erbes* zu interpretieren sein. Bei
dieser Formulierung handelt es sich lediglich um eine Konkretisierung.

Dies gilt nicht nur für meine Geschwister aus erster Ehe unseres Vaters und mich, sondern 28
gleichermaßen für all diejenigen, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden wie
unsere Familie. Die wesentlichen Aspekte unseres Einzelfalls²³ lassen sich nur unter Einbe-

²² S. u. Rn. 37.

²³ Dokumentiert in: *Scheimann*: Beispiel (Fn. 1). Siehe dort auch Angaben zur Verschleierung von Perso-
nenidentitäten, Institutionen und Orten, Rn. 2.

ziehung eines größeren Zusammenhangs nachvollziehbar darstellen. Am Schluss meiner Einlassungen gehe ich auf die Frage ein, ob die Möglichkeit bestand, die hinsichtlich einer Verfassungsbeschwerde geltenden Erhebungsfristen einzuhalten bzw. ob überhaupt eine Frist zu beachten ist.²⁴

Das Erbrecht sowie die entsprechenden Verfahren und Bestimmungen sind vor allem in der Bundesnotarordnung (BNotO) gesetzlich geregelt, teilweise auch in der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot), im Beurkundungsgesetz (BeurkG), im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) usw. Die korrekte Weitergabe des Erbes wird dort weder als Ziel genannt noch wird diese durch entsprechende Verfahrensbestimmungen angemessen gewährleistet, wie im Folgenden aufgezeigt werden soll. Diese Weitergabe gestaltet sich zwar in der Regel unproblematisch, wenn jedoch ein begründeter Verdacht besteht, dass ein notarielles Testament manipuliert worden sein könnte, ist der genannte Mangel von gravierender Bedeutung. Von diesem Mangel ist unsere Familie nach wie vor unmittelbar betroffen.

2. Keine Unfehlbarkeit der Notarfachangestellten

Meine jahrelangen Recherchen und ein Rechtsstreit mit dem Präsidenten des Landgerichts (LG) Münster²⁵ (als Aufsichtsbehörde) bis hin zum Bundesgerichtshof haben ergeben, dass notarielle Testamente leicht von Notarfachangestellten manipuliert werden können – etwa zugunsten einer Angehörigen eines Erblassers, mit der man befreundet ist.²⁶ Allerdings soll diese Berufsgruppe keinesfalls unter Generalverdacht gestellt werden. Doch lässt sich nicht abstreiten, dass überall dort, wo Menschen tätig sind, auch Fehler und Rechtsverstöße begangen werden.²⁷ Notarfachangestellte für unfehlbar zu erklären, wäre nicht korrekt. Selbst wenn diese nur wenige Testamente manipulieren, gibt es Leidtragende – die betroffenen Erblasser:innen und ihre Nachkommen, in unserem Fall wohl meine Geschwister und mich.

Schließlich sind auch Notar:innen nicht unfehlbar, wie die gesetzlichen Bestimmungen zur Prüfung und Überwachung durch die Aufsichtsbehörden (§ 93 BNotO) sowie zu Amtspflichtverletzungen (§ 19 Abs. 1 und §§ 49, 50 und 54 BNotO) und zu disziplinarischen Maßnahmen (§§ 75, 95, 96 und 97 BNotO) belegen. Allerdings tragen die Notar:innen das persönliche und geschäftliche Risiko, falls eine Testamentsfälschung nachgewiesen wird.²⁸ Dies dürfte eine abschreckende Wirkung erzielen.

Anders stellt sich die Situation bei den Notarfachangestellten dar. Notarielle Testamente werden oft erst mehrere Jahre nach deren Errichtung eröffnet – nach dem Tod der Testieren-

²⁴ S. u. Rn. 114–116.

²⁵ S. u. Rn. 55.

²⁶ S. u. Rn. 36.

²⁷ S. u. Rn. 68, 71–83, 99–104, 106, 111 f.

²⁸ S. u. Rn. 39.

den. Beschäftigt eine Kanzlei mehrere Fachangestellte, lässt sich im Nachhinein kaum feststellen, wer welches Dokument bearbeitet und/oder zum Gericht bzw. zur Post gebracht hat. Entsprechend gering fällt die Wahrscheinlichkeit aus, dass eine Täterschaft nachgewiesen werden kann. Dies könnte eher einladend als abschreckend wirken.

Im Jahr 2024 wurden in Deutschland 286 125 notarielle Testamente neu registriert (Testamente gesamt: 404 206, davon eigenhändig: 118 081).²⁹ Angesichts dieser Vielzahl lässt sich nicht ausschließen, dass Fälschungen vorkommen. Gerade auch deshalb muss die Möglichkeit bestehen, diese zu korrigieren.

3. Gelegenheiten zur Manipulation

Gemäß § 44 BeurkG und § 30 Abs. 1 DONot sind mehrseitige notarielle Testamente zu heften. Sie werden mit zwei Ösen verbunden, durch die eine Schnur gezogen wird. Diese besteht aus unterschiedlich gefärbten Einzelfäden, die in ihrem Zusammenspiel die jeweilige Bundeslandfarbe ergeben sollen. Auf der Rückseite des Dokuments wird die Schnur verknotet und mit einer Nadel auf die Vorderseite des letzten Blattes gezogen. Dort wird sie unterhalb der Unterschriften der Beteiligten mittels Prägesiegels mit dem Papier verbunden. Nach § 31 DONot darf sich das Siegel nicht vom Dokument lösen lassen, ohne „sichtbare Spuren der Zerstörung“ zu hinterlassen. All diese Maßnahmen sollen den Austausch von Seiten verhindern.

Eine Rechtspflegerin und ein Rechtspfleger zweier Nachlassgerichte erklärten unabhängig voneinander, dass Notariate auch Testamente einreichen würden, bei denen Schnur und Siegel fehlten. Dies wirke sich auf die Gültigkeit eines Testaments nicht aus. In all diesen Fällen könnten jedoch Seiten ausgetauscht worden sein, also auch in unserem Fall, da auch bei der uns vom Nachlassgericht zugesandten Kopie deutlich zu erkennen ist, dass beim Originaltestament Schnur und Siegel fehlen.

Notariate beschäftigen meist mehrere Fachangestellte. Diese bearbeiten die Testamente nach der Beurkundung weiter, stecken sie in Umschläge und verschließen sie. In der Regel kontrollieren die Notar:innen zuvor nicht, ob Seiten ausgetauscht worden sind.³⁰ Die verschlossenen Umschläge werden von den Notar:innen mit Stempel und Unterschrift quittiert. Dies geschieht nicht direkt auf den Umschlägen, sondern auf Aufklebern. Diese lassen sich – auch in Farbe – kopieren und inkl. Stempel und Unterschrift auf neue Umschläge kleben.³¹ Somit können die Angestellten auch nachträglich Testamentsseiten austauschen, vorausgesetzt sie haben die Dokumente zuvor *nicht mit Schnur und Prägesiegel gesichert*. Die Ösen lassen sich leicht mit einer im Fachhandel für Notariatsbedarf erhältlichen Entöszange entfernen und bieten somit kaum Schutz – jedenfalls nicht *ohne Schnur und Siegel*. In meinem

²⁹ Bundesnotarkammer, Zentrales Testamentsregister: Jahresbericht 2024, Abs. 4 und 5.

³⁰ *Scheimann*: Beispiel (Fn. 1), Rn. 123.

³¹ *Scheimann*: Beispiel (Fn. 1), Rn. 127–129.

Beitrag von 2023 habe ich mehrere Möglichkeiten aufgezeigt, wie eine Testamentsfälschung vonstattengehen kann.³²

Bei einem Fälschungsverdacht bietet sich ein Vergleich mit der in der Regel im Notariat verbliebenen Ablichtung an. Diese müsste korrekt sein, da die/der Testierende diese hätte einsehen können, um bspw. noch Änderungen vorzunehmen. Einen entsprechenden Antrag auf Einsichtnahme hatte ich gestellt. Wesentliche Aspekte dieses Verfahrens und dessen Ergebnis sollen im Folgenden dargestellt werden.³³ Zuvor werden noch einige allgemeine Zusammenhänge thematisiert.

4. Entgegengesetzte Interessen

Wurde ein notarielles Testament manipuliert, ist zwingend davon auszugehen, dass die betrogene Erblasserin / der betrogene Erblasser eine Korrektur der Fälschung verlangen würde, wie auch die betrogenen Nachkommen. Auch bei einem begründeten Verdacht auf eine Testamentsfälschung kann für die Betroffenen nur die korrekte Umsetzung des Erblasserwillens zählen und damit die Aufklärung dieser eventuellen Straftat.

Im Gegensatz dazu: Notar:innen haften für die von Hilfspersonen verschuldeten Schäden (§ 278 BGB).³⁴ Es drohen Amtsverlust (§ 97 Abs. 1 Nr. 3 BNotO) und Haftstrafe (§ 267 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs, StGB). Zudem würde der Nachweis einer solchen Tat die wirtschaftliche Existenz der Kanzlei gefährden, zum Schaden aller Kolleg:innen und Angestellten. Aus Sicht der Notar:innen müsste dies unbedingt zu verhindern sein.

In dieser Konfliktsituation dürften sich staatliche Institutionen eher auf die Seite der Notar:innen stellen und deren Interessen unterstützen anstatt diejenigen der Betrogenen. Hierfür lassen sich mehrere Gründe und Motive anführen:

- Notar:innen sind unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes (§ 1 BNotO). Damit besteht eine Analogie zu anderen staatlichen Institutionen. Somit könnte das Handeln der jeweiligen Vertreter:innen durch kollegiale Solidarität beeinflusst werden.
- Für das Ansehen eines Rechtsstaats wäre es wenig vorteilhaft, würden zahlreiche Fälschungen notarieller Testamente auf unzureichende Sicherheitsvorkehrungen zurückzuführen sein.
- Als Reaktion auf einen solchen Nachweis könnte die Forderung erhoben werden, dass der Staat für den entstandenen Schaden haften müsse.
- Die Aufsichtsbehörden könnten sich beim Nachweis von Fälschungen notarieller Testamente dem Vorwurf ausgesetzt sehen, dass sie es versäumt hätten, sich conse-

³² *Scheimann*: Beispiel (Fn. 1), Rn. 94–97, 156 und 180.

³³ S. u. Rn. 53 ff.

³⁴ Siehe auch BGH, Urteil vom 23.11.1995 – IX ZR 213/94, BGHZ 131, 200 und 204–209.

quent für die Einhaltung bereits bestehender Sicherheitsbestimmungen eingesetzt zu haben – bspw. für das Binden der Dokumente mit Schnur und Siegel.

- Jeder in der Öffentlichkeit bekannt gewordene Präzedenzfall dürfte dazu führen, dass zahlreiche weitere Nachkommen beide Testamentsfassungen vergleichen wollen. Dies könnte die bereits bestehende Überlastung von Strafverfolgungsbehörden und Justiz noch verstärken. Dies gilt nicht zuletzt auch für eventuell zusätzlich einzuleitende Strafverfahren. 45
- Testamente lassen sich mit Hinweis auf einen aussagekräftigen Grund bis zu 30 Jahre nach Eintritt des Erbfalls anfechten (§ 2082 Abs. 3 BGB). Wären bei einer erfolgreichen Anfechtung bereits mehrere Jahre seit dem Erbfall vergangen, ließen sich die zwischenzeitlich erfolgten Fehlentwicklungen kaum oder nur mit einem erheblichen – vor allem juristischen – Aufwand korrigieren. Deshalb dürften staatliche Institutionen daran interessiert sein, dass diese Fälle unangetastet bleiben. 46

Bei einem begründeten Fälschungsverdacht bzgl. eines notariellen Testaments stehen dem Interesse der Erblasser:innen und deren Nachkommen an einer korrekten Weitergabe des Erbes also zahlreiche Interessen entgegen, die auf eine Verhinderung einer ggf. erforderlichen Fälschungskorrektur gerichtet sind. Es handelt sich um Interessen bedeutsamer Akteure, die eventuell auch den Gesetzgeber einschließen. 47

Damit vor diesem Hintergrund für die Bürger:innen im Falle einer Fälschung überhaupt eine Chance besteht, dass ihr durch das Grundgesetz garantiertes *Grundrecht auf Eigentum und korrekte Weitergabe des Erbes* gewahrt wird, ist es unabdingbar, dass dieses explizit geschützt wird. 48

5. Ungleiche Vertragspartner

Notar:innen sind in Landesnotarkammern und in der Bundesnotarkammer organisiert. Letztere nimmt deren Interessen wahr und wirkt in Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene ein. Zudem sind etwa 90 Prozent der hauptamtlichen Notar:innen Mitglied im Deutschen Notarverein. Dieser vertritt ebenfalls *berufspolitische Interessen* und äußert sich „[...] in Fachgesprächen und Stellungnahmen zu notarrelevanten Gesetzgebungsvorhaben gegenüber den zuständigen Ministerien und den politischen Entscheidungsträgern.“³⁵ Die von Erbschaft Betroffenen sind hingegen nicht organisiert. Ihnen mangelt es an jeglicher Interessenvertretung. Nur die Notar:innen hatten und haben also die Möglichkeit, die Gestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen in ihrem Sinne zu beeinflussen. 49

Im Rechtsgebiet „Erbrecht und Standesrecht der Notar:innen“ wird in zahlreichen Fachzeitschriften das breite Spektrum möglicher Fragestellungen rechtswissenschaftlich behan- 50

³⁵ Deutscher Notarverein: Wir über uns, eigene Website, ohne Jahr, Abs. 3.

delt. Die in diesem Bereich gefällten Urteile werden in mehreren juristischen Kommentaren auf ihre Relevanz hin analysiert. Bei Herausgeber- wie Autorenschaft dieser Literatur sind Notar:innen dominant und damit deren Sichtweisen und Interessen. Beiträge der von Erbschaft Betroffenen kommen hingegen nicht vor. Damit ist deren Interessenlage nicht repräsentiert.

Der Senat für Notarsachen des BGH setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden Richter, 51
beisitzenden Mitgliedern und deren Vertretern sowie ehrenamtlichen Beisitzern. Bei letzteren handelt es sich um Notar:innen. Diese haben gemäß § 108 Abs. 3 BNotO „[...] in der Sitzung, zu der sie als Beisitzer herangezogen werden, die Stellung eines Berufsrichters.“ Sogar in dieser exponierten Position können sich also Notar:innen für die Interessen ihres Berufsstandes einsetzen – im Gegensatz zu den von Erbschaft Betroffenen, die hier nicht vertreten sind.

Vor allem auch diese aufgezeigten Diskrepanzen dürften dafürsprechen, dass die korrekte 52
Weitergabe des Erbes gesetzlich besonders zu schützen ist.

6. Relevante Aspekte meines vom BGH entschiedenen Rechtsstreits

Mit Urteil vom 20. Juli 2020 – NotZ[Brfg] 1/19 (Hoheitsakt 2) entschied der BGH meinen 53
Rechtsstreit mit dem Präsidenten des LG Münster (als Aufsichtsbehörde). Nachfolgend sollen Aspekte aufgezeigt werden, die für die Bewertung der Gesamtsituation relevant sind, ohne die Argumente der Konfliktparteien zu thematisieren.³⁶

Unser Vater hatte mit seiner zweiten Ehefrau ein gemeinschaftliches notarielles Testament 54
errichten lassen. Nach seinem Tod im Jahr 2016 – die Ehefrau war bereits zuvor verstorben – wurde uns Nachkommen jeweils eine Kopie dieses Dokuments zugesandt, und zwar die vollständige Fassung. Demnach hatte unser Vater meine zwei Geschwister und mich, die aus seiner ersten Ehe hervorgegangen waren, enterbt – *obwohl er meiner Schwester eine Vorsorgevollmacht erteilt hatte*. Laut Testament hatte unser Vater seine zwei Söhne aus zweiter Ehe als Erben eingesetzt. Es ließ sich jedoch eine erdrückende Beweislast zusammentragen, die auf eine Urkundenfälschung schließen lässt.³⁷

a) Befangenheit aufseiten der Aufsichtsbehörde

Gemäß § 18 Abs. 2 BNotO können Notar:innen nach dem Tod der (an der Errichtung eines 55
Testaments) Beteiligten (= Erblasser:innen) nur durch die Aufsichtsbehörden von ihrer Verschwiegenheitspflicht befreit werden.³⁸ Am 1. August 2017 beantragte ich beim Präsidenten

³⁶ Hinsichtlich der Argumente der Konfliktparteien siehe *Scheimann*: Beispiel (Fn. 1).

³⁷ *Scheimann*: Beispiel (Fn. 1), Rn. 4–7, 10–25, 29, 35, 41 f., 45 f., 60–62, 184 und 224.

³⁸ S. o. Rn. 26.

des LG Münster eine Schweigepflichtentbindung der amtierenden Notarin A. im Ort M. mit der Begründung, dass ich meinen Fälschungsverdacht durch eine Einsichtnahme in die Testamentsablichtung überprüfen möchte. Der Antrag wurde abgelehnt. Damals war mir noch nicht bewusst, dass zahlreiche Gründe für eine latente Befangenheit aufseiten der Aufsichtsbehörden in solchen Situationen sprechen.³⁹

b) Willkürliche statt Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen

Über einen Antrag auf Schweigepflichtentbindung entscheidet die Aufsichtsbehörde. Sie hat 56
„[...] nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob der verstorbene Beteiligte, wenn er noch lebte, bei verständiger Würdigung der Sachlage die Befreiung erteilen würde [...].“⁴⁰ Die Möglichkeit einer Aufsichtsbehörde, den mutmaßlichen Willen einer verstorbenen Person, die man nie kennengelernt hat, zu ermitteln, ist jedoch de facto nicht gegeben. Es bleibt nur, willkürlich zu entscheiden – im Interesse der antragstellenden Person oder im eigenen und im Interesse staatlicher Institutionen und der Notar:innen.

In unserm Fall hat der Landgerichtspräsident nichts unternommen, um Näheres zu den Um- 57
ständen zu erfahren, aus denen auf den mutmaßlichen Willen unseres Vaters geschlossen werden könnte. Dies ist den bei einer Akteneinsicht kopierten Unterlagen zu entnehmen.⁴¹ Man ignorierte sogar sämtliche vorgetragenen Informationen zu den Umständen.⁴²

c) Befangenheit des Notars R.

Im weiteren Klageverfahren vor dem Oberlandesgericht (OLG) Köln und im Revisionsver- 58
fahren beim BGH nahm ich die Dienste des Notars R. in Anspruch. Als Laie war mir nicht bewusst, dass dieser nicht für mich Partei ergreifen und sich nicht für meine Interessen einsetzen konnte wie ein Rechtsanwalt. Dass es auch Rechtsanwäl:tinnen mit dem Themenschwerpunkt „Erbrecht“ gibt, war mir nicht bekannt. Notar R. konnte mich nur unabhängig und unparteiisch beraten und betreuen.⁴³

Vor allem war mir nicht bewusst, dass der Notar, trotz seines Engagements, kein unein- 59
geschränktes Interesse daran haben konnte, dass eine Fälschung des fraglichen Testaments nachgewiesen wird – und zwar aus eigenem und im Interesse seiner Kolleg:innen.⁴⁴ Somit lässt sich nicht ausschließen, dass er bei der Beratung und Betreuung meines Anliegens letztlich befangen war – was gleichermaßen für all seine Kolleg:innen gegolten hätte.

³⁹ S. o. Rn. 39–46, vor allem Rn. 44.

⁴⁰ BGH, Urteil vom 20.07.2020 – NotZ[Brfg] 1/19, Leitsatz a, Fortführung von BGH, Beschluss vom 10.03.2003 – NotZ 23/02, unter II 2 b aa.

⁴¹ *Scheimann*: Beispiel (Fn. 1), Rn. 56 und 65.

⁴² *Scheimann*: Beispiel (Fn. 1), Rn. 34–38 und 40–50.

⁴³ Notar.de: Notarinnen, Abs. 1 f.

⁴⁴ S. o. Rn. 39.

d) Erpressbarkeit des Notars R.

Prozessgegner im Klageverfahren vor dem OLG Köln (zweite Instanz) war der Präsident des LG Münster und damit Notars R.s Aufsichtsbehörde. Zudem war das OLG Köln seine übergeordnete Aufsichtsbehörde. Der Landgerichtspräsident überprüft in der Regel in Abständen von vier Jahren die Amtsführung der Notar:innen (§ 32 Abs. 1 DNot und § 93 Abs. 1 Nr. 1 BNotO). Ohne besonderen Anlass sind zusätzliche Zwischenprüfungen und Stichproben möglich (§ 93 Abs. 1 BNotO). Notar R. musste also jederzeit mit einer solchen Prüfung rechnen und damit, dass diese ungewöhnlich umfangreich und besonders streng hätte ausfallen können. Auch seine Kanzleikolleg:innen hätten von derartigen Maßnahmen betroffen sein können. Damit war der Notar potenziell erpressbar. 60

e) Beschlagnahme einer Testamentsablichtung im Notariat kaum möglich

Parallel zum Zivilverfahren nach § 18 Abs. 2 BNotO erstattete ich im Jahr 2019 Strafanzeige gegen Unbekannt wegen des Verdachts auf Urkundenfälschung. Dies in der Hoffnung, dass die Staatsanwaltschaft (StA) Münster die Testamentsablichtung im Notariat beschlagnahmt und mit der Originalfassung vergleicht.⁴⁵ Später stellte ich fest, dass Strafverfolgungsbehörden die im Gewahrsam der Notariate befindlichen Unterlagen zwar nach § 97 Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung (StPO) beschlagnahmen dürfen, jedoch nur unter eingegrenzten, genau bezeichneten Voraussetzungen. Hierbei ist nicht berücksichtigt, dass Notarfachangestellte Testamente hinter dem Rücken ihrer Arbeitgeber:innen fälschen können.⁴⁶ Dies schränkt angemessene staatsanwaltschaftliche Ermittlungen ein. 61

f) Befangenheit bei Aufsichtsbehörde und Staatsanwaltschaft

Bis vor wenigen Jahren forderte die Bundesnotarkammer in einem auf der eigenen Website veröffentlichten Merkblatt, dass vor einer Beschlagnahme von Unterlagen im Notariat sowohl die Strafverfolgungsbehörde als auch die jeweilige Notarin / der Notar das Vorgehen mit der Aufsichtsbehörde der Notar:innen abstimmen sollen.⁴⁷ In meinem Fall war der Präsident des LG Münster (als Aufsichtsbehörde) jedoch Beklagter in meinem zivilrechtlichen Verfahren nach § 18 Abs. 2 BNotO und somit befangen. Um dieses Verfahren nicht zu verlieren und um sich ggf. nicht dem Vorwurf der Strafvereitelung im Amt ausgesetzt zu sehen, könnte er die Gelegenheit genutzt haben, seine Zustimmung zu einer Beschlagnahme zu verweigern und damit angemessene staatsanwaltschaftliche Ermittlungen zu verhindern. 62

Durch eine Beschlagnahme der Testamentsablichtung wäre die Staatsanwaltschaft dem Landgerichtspräsidenten in den Rücken gefallen. Geht man von engen kollegialen Beziehun- 63

⁴⁵ Scheimann: Beispiel (Fn. 1), Rn. 89–91.

⁴⁶ Scheimann: Beispiel (Fn. 1), Rn. 145 f.

⁴⁷ Bundesnotarkammer, in: Weingärtner, Notarrecht, unter I 2 c und II 1.

gen zwischen StA Münster und LG Münster aus, spricht dies für eine latente Befangenheit auch der staatsanwaltschaftlichen Beamten.

7. Urteil des BGH vom 20. Juli 2020 und die Folgen

Der BGH räumt in seinem Urteil vom 20. Juli 2020 (Hoheitsakt 2) die Fälschungsmöglichkeit notarieller Testamente ein und erklärt: „[...] dann wäre der ‚wahre‘ letzte Wille, den die Ehegatten bekannt gegeben und vollzogen haben möchten, aus der Abschrift ersichtlich.“⁴⁸ Folglich urteilt der BGH, dass Notarin A. von ihrer Schweigepflicht hinsichtlich des Inhalts der mich betreffenden Verfügungen zu entbinden sei.⁴⁹ Das Geheimhaltungsinteresse des Verstorbenen sei sowohl in Bezug auf das Originaltestament wie auf dessen Ablichtung entfallen.⁵⁰ Die Notarin könne dann entscheiden, „ob überhaupt und wie“ sie Informationen zum Testament preisgeben will.⁵¹ Die Folgen:

- Sollte das Originaldokument tatsächlich manipuliert worden sein, wäre *der wahre letzte Wille* zwar aus der Abschrift ersichtlich, könnte aber de facto nicht in Erfahrung gebracht werden, da Notar:innen eine solche Fälschung letztlich nicht eingestehen können.⁵² 65
- Meine Geschwister und ich wurden als mögliche Opfer einer Urkundenfälschung noch zusätzlich um die Möglichkeit, eine Korrektur erreichen zu können, betrogen – und damit ggf. um *eine korrekte Weitergabe des Erbes unseres Vaters*. Mit seinem Urteil hat der BGH die Interessen der Notar:innen und der staatlichen Institutionen über unser durch das Grundgesetz geschütztes Grundrecht gestellt. 66
- Die Kernaussagen des fraglichen Urteils sind in drei vorangestellten Leitsätzen zusammengefasst, die bei vergleichbaren Verfahren zu beachten sind. Das Urteil wurde in der Deutschen Notar-Zeitschrift, dem Verkündungsblatt der Bundesnotarkammer, veröffentlicht.⁵³ Gemäß § 32 BNotO gehört das Urteil damit zur Pflichtlektüre für alle Notar:innen in Deutschland. Somit werden durch dieses Urteil alle Bürger:innen Deutschlands, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden oder noch befinden werden wie unsere Familie, potenziell um ihr durch das Grundgesetz geschütztes Grundrecht betrogen. 67
- Notarfachangestellte, die ein Testament manipuliert haben, werden mittelbar vor Strafverfolgung geschützt. Sie können nach Belieben Verbrechen begehen, die nicht geahndet werden. Jeder könnte betroffen sein, der sich auf die Korrektheit notarieller Testamente verlässt. Dies lässt sich als *höchstrichterlich veranlasste institutionalisierte Strafvereitelung im Amt* bezeichnen. 68

⁴⁸ BGH, Urteil vom 20.07.2020 – NotZ[Brg] 1/19, Rn. 20.

⁴⁹ BGH, Urteil vom 20.07.2020 – NotZ[Brg] 1/19, Rn. 16.

⁵⁰ BGH, Urteil vom 20.07.2020 – NotZ[Brg] 1/19, Rn. 20.

⁵¹ BGH, Urteil vom 20.07.2020 – NotZ[Brg] 1/19, Leitsatz b sowie Rn. 14 und 22.

⁵² S. o. Rn. 39.

⁵³ DNotZ 2020, 912–916.

- Die Sicherheit notarieller Testamente ist deutlich eingeschränkt, da etwaige Täter:innen nicht mit einer Kontrolle durch die Nachkommen rechnen müssen. 69

8. Verdacht auf rechtswidrige Vorgänge

U. a. die nachfolgend skizzierten Vorgänge während des vom BGH entschiedenen Zivil- und des o. g. Strafverfahrens dürften gegen geltendes Recht verstoßen haben. 70

a) Verdacht auf Anstiftung und Beihilfe zu Urkundenfälschung

Als ich meine Anzeige wegen des Verdachts auf Urkundenfälschung erstattete,⁵⁴ übergab ich ein an das Amtsgericht M. gerichtetes Schreiben vom 7. August 2019. Darin waren u. a. 22 Indizien angeführt, die aus meiner Sicht auf eine Manipulation des Originaltestaments schließen lassen. Ich erklärte auch, warum die im Notariat befindliche Ablichtung korrekt sein müsste,⁵⁵ damit man beide Testamentsfassungen in jedem Fall vergleichen solle. Bei einer späteren Akteneinsichtnahme musste ich jedoch feststellen, dass die Ermittlungsbehörde, anstatt die Fassungen zu vergleichen, eine Kopie der Gerichtsfassung des Testaments an Notarin A. geschickt und sie zu einer Stellungnahme zu meinen Angaben aufgefordert hatte. 71

Statt zu ermitteln, hat also die StA Münster der Notarin die Gerichtsfassung zugesandt und ihr auf diese Weise vor Augen geführt, wie die Testamentsablichtung in ihrem Hause auszusehen hat, damit eventuelle strafrechtliche und disziplinarische Maßnahmen sowie Schäden für die Kanzleikolleg:innen und Angestellten abgewendet werden können. Dies lässt sich als Einladung interpretieren, die Notariatsfassung bei eventuellen Abweichungen entsprechend der zugesandten Vorlage ebenfalls zu fälschen. Ein anderer Grund für diese Maßnahme ist nicht ersichtlich – schließlich lag der Notarin die Testamentsablichtung bereits vor. Ggf. handelte es sich um Anstiftung und Beihilfe zur Urkundenfälschung (§ 267 Abs. 1 StGB) sowie um Strafvereitelung im Amt (§ 258a Abs. 1 StGB). 72

Nachdem ich von Notarin A.s Einlassungen Kenntnis erlangt hatte – die Weitergabe der gerichtlichen Testamentsfassung an die Notarin fiel mir erst später auf –, nahm ich hierzu in zwei Schreiben vom 2. Februar 2020 Stellung. Am 5. Februar 2020, als diese Schreiben bei der StA Münster eingingen, verfügte diese die Einstellung des Verfahrens, wie ich bei einer späteren Einsichtnahme in die staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakte feststellen sollte.⁵⁶ Offensichtlich wollte man meine neuen Angaben nicht berücksichtigen. Meine detailliert begründete Beschwerde gegen diese Verfahrenseinstellung wies die Generalstaatsanwältin in Hamm mit Schreiben vom 6. April 2020 zurück, ohne auf meine Argumente einzugehen.⁵⁷ 73

⁵⁴ S. o. Rn. 61.

⁵⁵ S. o. Rn. 37.

⁵⁶ *Scheimann*: Beispiel (Fn. 1), Rn. 158–161 und 173 f.

⁵⁷ *Scheimann*: Beispiel (Fn. 1), Rn. 162–174.

b) Rechtswidrige Rechtsvertretung

Eine Rechtsvertretung in zivilrechtlichen Revisionsverfahren vor dem BGH darf ausschließlich von Rechtsanwält:innen übernommen werden, die nach einem speziellen Auswahlverfahren vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zugelassen worden sind. Diese ca. 40 Anwält:innen bilden in ihrer Gesamtheit die Rechtsanwaltskammer beim BGH (§§ 164–174 der Bundesrechtsanwaltsordnung, BRAO). So soll gewährleistet sein, dass „[...] in der Revisionsinstanz jeder Rechtssuchende, unabhängig von seinem fachlichen und wirtschaftlichen Hintergrund, gleichermaßen effektiv Rechtsschutz erlangen [...]“ kann bzw. „[...] jede Partei, gleich ob Unternehmer oder Verbraucher, durch einen besonders qualifizierten Anwalt vertreten [...]“ wird.⁵⁸ 74

Eine solche Zulassung besaß Notar R., dessen Dienste ich in Anspruch nahm, nicht. Deshalb hatte er vorgehabt, meinen Fall vor dem Verhandlungstermin in Karlsruhe an einen der zugelassenen Anwälte abzugeben. Doch dann vertrat mich der Notar – unter Missachtung der gesetzlichen Vorschrift – bei dem Termin schließlich doch. Hierbei handelte es sich nicht nur um einen Verfahrensfehler, sondern um einen eklatanten Rechtsverstoß. Es ist kaum vorstellbar, dass die fünf Richter:innen des BGH dies nicht gewusst haben. Somit waren alle mitverantwortlich. Die Bedeutung dieses Vorgangs fiel mir als Laie erst im Nachhinein auf. 75

Der Vorsitzende Richter und der mich betreuende Notar können sich nur gemeinsam auf diesen Rechtsverstoß verständigt haben. Beide hatten vor dem Verhandlungstermin mehrmals miteinander telefoniert, wie Notar R. berichtete. Anlässe waren eine etwaige Entscheidung nach Aktenlage, die Durchführung der Verhandlung als Videokonferenz usw. 76

Warum man sich auf diesen Rechtsverstoß geeinigt hat – hierüber lässt sich nur spekulieren. Keine unerhebliche Rolle dürfte gespielt haben, dass man sich schon vor der Verhandlung weitgehend auf das spätere Urteil geeinigt hatte, mit dem ich nur scheinbar Recht bekommen, jedoch tatsächlich um meine Rechte betrogen werden sollte.⁵⁹ Möglicherweise wollte man eine solche Absprache nicht durch die Beteiligung eines Rechtsanwalts gefährden, der eventuell tatsächlich meine Interessen vertreten hätte. 77

c) Verdacht auf Rechtsbeugung

Der BGH erklärt im Urteil vom 20. Juli 2020, dass ich in meinem Berufungsantrag den Zusatz aus meinem erstinstanzlich gestellten Antrag hätte fallen lassen, nach dem „[...] die Befreiung von der notariellen Verschwiegenheitspflicht ‚zwecks Einsichtnahme‘ in das Testament (bzw. dessen Abschrift) erfolgen solle, [...]“. ⁶⁰ Gemeint ist mein Berufungsantrag in der zweiten 78

⁵⁸ Rechtsanwaltskammer beim BGH: BGH-Anwaltschaft, Abs. 2 und 3.

⁵⁹ S. o. Rn. 64–66.

⁶⁰ BGH, Urteil vom 20.07.2020 – NotZ[Brfg] 1/19, Rn. 13.

Instanz beim OLG Köln. Doch nur wenige Absätze zuvor wird mitgeteilt, dass ich beim OLG Köln „zwecks Einsichtnahme in das notarielle Testament“ geklagt hätte.⁶¹ Gleichlautende Aussage im Urteil des OLG Köln vom 26. November 2018.⁶²

Hätte ich in der zweiten Instanz auf die Einsichtnahme verzichtet, hätte es sich bei dem gegenüber dem BGH genannten Antragsziel „Einsichtnahme in die Testamentsablichtung im Notariat“ um eine nicht beantragte und nicht bewilligte Klageänderung gehandelt (§ 263 der Zivilprozessordnung, ZPO). Dies impliziert die falsche Darstellung des BGH. Offensichtlich schloss der BGH deshalb eine Einsichtnahme in die Testamentsablichtung kategorisch aus. 79

Mit meinem wesentlichen Antragsziel – neben der Befreiung von der Schweigepflicht – befasste sich der BGH nicht und führte als Begründung eine wahrheitswidrige Behauptung an. Ggf. erfüllt dieser Vorgang den Tatbestand der Rechtsbeugung (§ 339 StGB). Hierfür sprechen auch der Umstand, dass ich um eine rechtskonforme Rechtvertretung betrogen worden war,⁶³ und weitere noch vorzutragende Aspekte.⁶⁴ 80

d) Keine unparteiische Rechtsprechung möglich

Fünf Richter:innen des BGH haben das o. g. Urteil vom 20. Juli 2020 gefällt. Bei zweien handelte es sich um Notare, die als ehrenamtliche Beisitzer die Stellung von Berufsrichtern innehatten.⁶⁵ Zwei Notare hatten also die Gelegenheit, die Abfassung des Urteils dahingehend zu beeinflussen, dass Notar:innen nicht für Testamentsfälschungen ihrer Angestellten verantwortlich gemacht werden können – im eigenen und im Interesse ihrer Kolleg:innen. Von Erbschaft Betroffene konnten sich dagegen nicht dafür einsetzen, dass die korrekte Umsetzung des Erblasserwillens die höchste Priorität erlangen soll. 81

Aufseiten der Notare, die als Richter aufgetreten sind, ist in jedem Fall von Befangenheit auszugehen. Eine unparteiische Rechtsprechung war nicht möglich. Dies verstößt gegen Art. 97 Abs. 1 GG: „Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.“ 82

Abschließende Feststellung: Bei der kollegialen Solidarität handelt es sich offensichtlich um eine handlungsleitende Motivation, deren Bedeutung nicht zu unterschätzen ist. Sowohl bei der StA Münster als auch beim BGH war man offensichtlich bereit, rechtliche Grenzen zu überschreiten, um die Unantastbarkeit notarieller Testamente zu wahren – im Interesse staatlicher Institutionen und der Notar:innen und unter Missachtung des fraglichen Grundrechts der Betroffenen. Auch deshalb ist dieses Grundrecht besonders zu schützen. 83

⁶¹ BGH, Urteil vom 20.07.2020 – NotZ[Brfg] 1/19, Rn. 4.

⁶² OLG Köln, Urteil vom 26.11.2018 – 2 VA (Not) 8/18, openJur, Rn. 10.

⁶³ S. o. Rn. 75–77.

⁶⁴ S. u. Rn. 96–106.

⁶⁵ S. o. Rn. 51.

9. Einsichtnahme in die Testamentsablichtung

Nach Erhalt des BGH-Urteils vom 20. Juli 2020 erteilte der Landgerichtspräsident Notarin A., 84 gemäß den Vorgaben des BGH, die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht. Der entsprechende Gesprächstermin wurde für den 12. Oktober 2020 anberaumt. Wider Erwarten wurde mir gestattet, im Beisein zweier Notarfachangestellten die Testamentsablichtung einzusehen und diese mit der mitgebrachten Gerichtsfassung zu vergleichen. Zu 95 Prozent war ich mir sicher, einige formale Abweichungen festgestellt zu haben.

Solche Unterschiede würden bedeuten, dass es sich bei der vorgelegten Fassung nicht um die 85 ursprüngliche Ablichtung des Originaldokuments gehandelt haben konnte. Dann wäre zunächst das Originaltestament gefälscht worden und anschließend dessen Ablichtung, entsprechend der von der Staatsanwaltschaft zugesandten Vorlage.⁶⁶ Ich bat um die Herausgabe einer Kopie, die ich jedoch nicht erhielt. Deshalb konnte ich keine abschließende Prüfung vornehmen und keinen belegbaren Beweis erbringen.

Notarin A. hätte mir nur mündlich mitzuteilen brauchen, dass ich in der in ihrem Hause 86 befindlichen Testamentsablichtung nicht erwähnt werde (wie auch nicht im Originaldokument), obwohl ich eventuell als Erbe angegeben bin. Es dürfte deutlich geworden sein, dass eine solche Schweigepflichtentbindung einer Notarin / eines Notars mit der Bewilligung einer Einsichtnahme in das Testament und der Aushändigung einer Kopie zu verbinden ist.

10. Vergleich mit anderer Entscheidung zur Schweigepflichtentbindung

Mit Beschluss vom 15. November 2021 – mehr als ein Jahr nach dem Urteil vom 20. Juli 87 2020 – entschied der BGH folgendes Zivilverfahren: Ein Notar beurkundete einen Kaufvertrag über ein Tankstellengrundstück, inkl. einer Vertragsstrafenregelung. Eine Vertragspartei wurde von einem Geschäftsführer vertreten, der einige Jahre später starb. Danach kam es vor einem Landgericht zu einem Rechtsstreit bzgl. der genannten Regelung.⁶⁷ Auf Antrag der fraglichen Firma bewilligte die Aufsichtsbehörde eine Schweigepflichtentbindung des Notars gemäß § 18 Abs. 2 BnotO, damit dieser über das Zustandekommen der Vertragsstrafenregelung berichtet. Hiergegen wehrte sich der Notar durch alle Instanzen.⁶⁸

Der BGH bestätigte mit Beschluss vom 15. November 2021 das Urteil des OLG Jena vom 88 21. Mai 2021.⁶⁹ Nach diesem sei ein früheres Zwischenurteil des LG Jena vom 7. Januar 2019

⁶⁶ S. o. Rn. 71 f.

⁶⁷ BGH, Beschluss vom 15.11.2021 – NotZ(Brfg) 3/21 – OLG Jena, Rn. 2.

⁶⁸ BGH, Beschluss vom 15.11.2021 – NotZ(Brfg) 3/21 – OLG Jena, Rn. 3 f.

⁶⁹ OLG Jena, Urteil vom 21.05.2021 – 1 Not 1/20. Auf der letzten Seite des Beschlusses vom 15.11.2021 macht der BGH folgende Angabe zur Vorinstanz: „OLG Jena, Entscheidung vom 21.05.2021 - 1 Not 1/21 -“. Das Aktenzeichen ist jedoch nicht korrekt angegeben. Nach Rücksprache mit dem OLG Jena und dem BGH laut dieses tatsächlich: „1 Not 1/20“.

bereits rechtskräftig. Der Notar könne sich „[...] nicht auf ein Aussageverweigerungsrecht wegen bestehender Verschwiegenheitspflicht berufen [...].“⁷⁰ Der Notar musste also als Zeuge vollumfänglich aussagen. Ein Zeugnisverweigerungsrecht wurde ihm nicht zugebilligt. Ob dies dem mutmaßlichen Willen des Geschäftsführers entsprochen hätte, wurde nicht behandelt.

Vergleich mit dem Urteil vom 20. Juli 2020:

Gemäß dem Urteil des BGH vom 20. Juli 2020 konnte Notarin A. nach ihrer Schweigepflicht-entbindung entscheiden, *ob überhaupt und wie* sie die gewünschten Informationen zum Testament unseres Vaters mitteilen wollte.⁷¹ Dies entspricht einem Aussage- bzw. Zeugnisverweigerungsrecht. Im Vergleich zum Tankstellenfall liegt eine gravierende Ungleichbehandlung vor. Die Aufgabe des BGH besteht jedoch vor allem auch darin, „[...] die Rechtseinheit zu sichern [...]“.“⁷² 89

Bemerkenswerterweise waren der Vorsitzende Richter und eine weitere Richterin an beiden Entscheidungen beteiligt. Es stellt sich die Frage, welche Sachverhalte diese Diskrepanz rechtfertigen könnten. 90

Beim Tankstellenfall beantragte die Firma die Schweigepflichtentbindung, um geschäftliche Interessen zu wahren. In meinem Fall stellte ich als erstgeborener Sohn den Antrag, um die höchstpersönliche Frage zu klären, ob meine zwei Geschwister aus erster Ehe unseres Vaters und ich enterbt worden sind oder nicht. Dies dürfte dafürsprechen, dass meinen Geschwistern und mir zumindest ein gleichwertiges Anrecht auf Aufklärung des jeweiligen Sachverhalts zugestanden hätte wie einer Firma. 91

Im Urteil vom 20. Juli 2020 thematisierte der BGH – abweichend vom Tankstellenfall – zwar das mutmaßliche Interesse unseres Vaters, der BGH stellte aber nur fest, auf welche Sachverhalte Notarin A.s Auskunftsbefugnis zu begrenzen sei.⁷³ Dies war allerdings irrelevant, da mir bereits das vollständige Originaltestament in Kopie vorlag.⁷⁴ 92

Nicht hinterfragt wurde jedoch, ob unser Vater mutmaßlich zugestimmt hätte, dass Notarin A. im Falle einer Testamentsfälschung ein Aussageverweigerungsrecht eingeräumt wird. Es ist jedoch zwingend davon auszugehen, dass unser Vater angesichts einer Fälschung eine vollumfängliche und wahrheitsgemäße Aussage der Notarin verlangt hätte. Ob tatsächlich eine Testamentsfälschung vorlag oder ob lediglich ein begründeter Verdacht bestand, der 93

⁷⁰ BGH, Beschluss vom 15.11.2021 – NotZ(Brfg) 3/21 – OLG Jena, Rn. 6.

⁷¹ S. o. Rn. 64.

⁷² Die Präsidentin des Bundesgerichtshofs: Bundesgerichtshof, 5, Abs. 3.

⁷³ BGH, Urteil vom 20.07.2020 – NotZ(Brfg) 1/19, Rn. 19 und 24.

⁷⁴ S. o. Rn. 54.

sich bei einer Überprüfung als haltlos erweisen würde – das konnte man beim BGH nicht wissen, da man dies offensichtlich nicht geprüft hatte bzw. nicht hatte prüfen lassen.

Der BGH behandelte auch nicht den Aspekt, dass Notarin A. gegenüber unserem Vater in einer besonderen Verantwortung stand, um sicherzustellen, dass dessen letztwillige Verfügungen korrekt vollzogen werden. Schließlich war unser Vater ihr Klient. 94

Die zwei letzten Aspekte dürften dafürsprechen, dass in meinem Fall ein Aussageverweigerungsrecht einzuräumen, weniger angebracht gewesen wäre als in dem anderen Fall. 95

11. Keine Begründung für ungleiche Rechtsprechung

Bis zum Urteil des BGH vom 20. Juli 2020 bestand scheinbar die Möglichkeit, die Fälschung eines notariellen Testaments nachzuweisen. Bei der Aufsichtsbehörde konnte man einen Antrag auf Befreiung von der notariellen Verschwiegenheitspflicht stellen und nach dessen eventueller Bewilligung hatte man die Chance, eine korrekte Auskunft zur Testamentsablichtung zu erhalten – zumindest theoretisch, praktisch jedoch nicht.⁷⁵ Dem schob der BGH einen Riegel vor, indem er verbindlich festlegte, dass Notar:innen bei einem begründeten Fälschungsverdacht hinsichtlich eines notariellen Testaments nicht zur Auskunft verpflichtet sind. Diese Regelung steht im Gegensatz zu derjenigen im Tankstellenfall. 96

Sowohl gemäß § 383 Abs. 1 Nr. 6 und § 385 Abs. 2 ZPO als auch gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 StPO steht Notar:innen nach einer Schweigepflichtentbindung kein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Auch *Sandkühler* erklärt im Kommentar zur Bundesnotarordnung: „Das Zeugnisverweigerungsrecht entfällt, wenn und soweit die zur Verschwiegenheit Verpflichteten wirksam von dieser Pflicht entbunden werden.“⁷⁶ Beide Aspekte sind offenbar zwei Seiten einer Medaille. Hier herrscht allgemeiner Konsens. 97

In meinem Fall ging es zwar nicht um eine Zeugenaussage der Notarin vor einem Gericht oder vor einer Strafverfolgungsbehörde, es ging aber um die strafrechtlich relevante Frage, ob eine Urkundenfälschung vorliegt oder nicht, und es gab keine andere Möglichkeit, meinen mehrfach begründeten Verdacht zu überprüfen. Schließlich führte meine entsprechende Strafanzeige nicht zu angemessenen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen – im Gegenteil.⁷⁷ 98

Mit seinem Urteil vom 20. Juli 2020 gewährte der BGH der Notarin A. ein Zeugnisverweigerungsrecht und behauptete wahrheitswidrig, ich hätte im Berufungsantrag auf die Einsichtnahme in die Testamentsablichtung verzichtet, sodass er diesen Aspekt nicht näher erör- 99

⁷⁵ S. o. Rn. 26, 39, und 56 f.

⁷⁶ G. Sandkühler in: Arndt/Lerch/ders.: BNotO, 8. Aufl. 2016, § 18 Rn. 26.

⁷⁷ S. o. Rn. 71–73.

terte.⁷⁸ Andernfalls hätte der BGH nämlich erklären müssen, warum er in meinem Fall eine vom sonstigen Konsens abweichende Regelung traf.

Die besondere Problematik soll an zwei Beispielen erläutert werden:

1. Das mutmaßliche Interesse einer Erblasserin an einer Schweigepflichtentbindung eines Notars dürfte stets mit der mutmaßlichen Erwartung verknüpft sein, dass der Notar mit seiner Aussage zur Klärung eines Sachverhalts beitragen soll. Dem Notar zugleich ein Zeugnisverweigerungsrecht einzuräumen, wäre paradox. 100
2. Ein Beteiligter (= Erblasser) befreit zu Lebzeiten eine Notarin von ihrer Schweigepflicht, damit diese eine Aussage tätigt. Könnte die Notarin dann entscheiden, *ob überhaupt und wie* sie die begehrte Information kundtun will, käme dies einer Entrechtung und Entmündigung des Beteiligten gleich. 101

Eine solche Entrechtung und Entmündigung der Beteiligten stellt das Urteil des BGH vom 20. Juli 2020 dar. Die hiervon betroffenen Bürger:innen können sich nicht dagegen wehren, da es ihnen an jeglicher Interessenvertretung mangelt.⁷⁹ Gerade wegen dieser weitreichenden Tragweite wäre es angebracht gewesen, dass der BGH detailliert erklärt, warum seine Entscheidung in diesem Fall von der bisherigen und der sonstigen Rechtsprechung abweicht. 102

Allerdings gibt der BGH in seinem Urteil drei Quellen an, die die von ihm getroffene *neue Regelung* – die Notarin entscheidet, *ob überhaupt und wie* sie die Informationen erteilt – als bereits zuvor gültig ausweisen sollen.⁸⁰ Quelle eins: der Beschluss des BGH vom 10. März 2003.⁸¹ Quelle zwei und drei: derselbe Beschluss, inhaltlich identisch veröffentlicht in der Deutschen Notar-Zeitschrift⁸² und im juris Portal⁸³. Insoweit handelt es sich jeweils um dieselbe Quelle. Doch der hier in Frage stehende Aspekt wird dort nicht einmal erwähnt. 103

Hinsichtlich der Publikation im juris Portal macht der BGH im Urteil vom 20. Juli 2020 eine detaillierte Angabe zur *angeblichen Fundstelle* im genannten Beschluss vom 10. März 2003 – und zwar: Rn. 24. Doch in dem bezeichneten Absatz wird keinerlei Hinweis auf ein etwaiges Zeugnisverweigerungsrecht der Notar:innen nach einer erteilten Schweigepflichtentbindung gegeben – im Gegenteil. Stattdessen wird dort u. a. aufgezeigt, wie Erben ihren Anspruch auf Urkundeneinsicht und Aushändigung von Abschriften gemäß §§ 51 und 54 BeurkG durchsetzen können, wenn dies vonseiten eines Notariats verwehrt wird. Bei den drei Quellen- 104

⁷⁸ S. o. Rn. 78–80.

⁷⁹ S. o. Rn. 49–51.

⁸⁰ BGH, Urteil vom 20.07.2020 – NotZ[Brg] 1/19, Rn. 14.

⁸¹ BGH, Beschluss vom 10.03.2003 – NotZ 23/02.

⁸² DNotZ 2003, 780–782.

⁸³ BGH, Beschluss vom 10.03.2003 – NotZ 23/02 –, juris.

angaben des BGH handelt es sich also offensichtlich um eine Vortäuschung falscher Tatsachen.

Auch folgender Aspekt ist in diesem Zusammenhang relevant: Im fraglichen Beschluss vom 10. März 2003⁸⁴ wird ein früherer Beschluss des BGH vom 25. November 1974 zitiert.⁸⁵ Gemäß diesem haben Erben und Erbprätendenten „[...] kein berechtigtes und schutzwürdiges Interesse daran, zu verhindern, daß Beweismittel voll ausgeschöpft werden, die der Feststellung des wirklichen Willens des Erblassers dienen.“⁸⁶ Beweismittel sollten also voll ausgeschöpft werden, um den *wirklichen Willen* des Erblassers zu ermitteln.

Der BGH hat nicht nur nicht erklärt, warum er die für meinen Sonderfall getroffene Regelung – angeblicher Verzicht auf eine Einsichtnahme in die Testamentsablichtung – als allgemeinverbindlich festgelegt hat. Er hat sogar mittels falscher Quellenangaben verschleiert, dass diese Regelung von der bisherigen und der sonstigen Rechtsprechung abweicht.

§ 18 Abs. 2 BNotO wurde so formuliert, dass ein solches Urteil ermöglicht wurde.⁸⁷ Deshalb ist letztlich der Gesetzgeber hierfür – wie auch für die übrigen aufgezeigten Folgen⁸⁸ – verantwortlich. Er hat es versäumt, bspw. einen konkreten Paragraphen in die Bundesnotarordnung aufzunehmen, der *das Grundrecht auf Eigentum und korrekte Weitergabe des Erbes* auch dann schützt, wenn ein notarielles Testament gefälscht worden ist. Das Versäumnis des Gesetzgebers dürfte als evident einzuschätzen sein.

In derartigen Fällen erklärt das Bundesverfassungsgericht durchaus Gesetzesparagraphen als mit den Grundrechten unvereinbar und fordert den Gesetzgeber zu Nachbesserungen auf. Ein Beispiel ist die Entscheidung vom 24. März 2021 zum Klimaschutz.⁸⁹

Das Urteil des BGH vom 20. Juli 2020 macht deutlich, dass das in Art. 14 Abs. 1 GG genannte Grundrecht auch vor *machtmissbräuchlichen höchststrichterlichen Entscheidungen* zu schützen ist.

12. Resümee

Mein Einsatz für Gewissheit, was unser Vater in seinem notariellen Testament tatsächlich verfügt hat, gleicht einem *Kampf gegen Windmühlen*. Meine Erfahrungen sprechen jeder Vorstellung von Rechtsstaatlichkeit Hohn.

⁸⁴ BGH, Beschluss vom 10.03.2003 – NotZ 23/02, unter II 2 a aa.

⁸⁵ BGH, Beschluss vom 25.11.1974 – NotZ 4/74.

⁸⁶ DNotZ 1975, 420, 422, unter II 2 c.

⁸⁷ S. o. Rn. 26.

⁸⁸ S. o. Rn. 65–69.

⁸⁹ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20 – 1 BvR 288/20 Beschluss Nr. 2 und 4 – *Klimaschutz*.

Eine Systematik ist unverkennbar. Offensichtlich arbeiten staatliche Institutionen – teilweise auch mit rechtswidrigen Maßnahmen – darauf hin zu verhindern, dass durch einen Präzedenzfall die Fälschungsmöglichkeit notarieller Testamente nachgewiesen wird. Wäre man von der Nichtmanipulierbarkeit dieser Dokumente überzeugt, hätte man eine Einsichtnahme in die Testamentsablichtung und die Herausgabe einer entsprechenden Kopie ohne Weiteres zulassen können. Das Verhalten der staatlichen Institutionen ergibt nur dann einen Sinn, wenn man dort davon ausgeht, dass notarielle Testamente – zumindest in geringer Anzahl und eventuell in meinem Fall – tatsächlich gefälscht werden. 111

Dies impliziert, dass man offenbar in Kauf nimmt, dass die von einer solchen Manipulation Betroffenen um eine Korrektur der Fälschung betrogen werden und dass man sich ggf. der Strafvereitelung im Amt schuldig macht. Es dürfte kaum vorstellbar sein, dass man sich dessen nicht bewusst ist. 112

Es mag bedauerlich erscheinen, wenn Notar:innen für Testamentsfälschungen ihrer Angestellten verantwortlich gemacht würden. Doch hierauf lässt sich keine Rücksicht nehmen. 113

13. Anmerkungen zu Erhebungsfristen

Der mich betreuende Notar R. schickte mir mit Schreiben vom 1. September 2020 das Urteil des BGH vom 20. Juli 2020 inkl. Urteilsbegründung zu. Der korrigierte Beschluss der Aufsichtsbehörde vom 15. September 2020 hinsichtlich der Befreiung der Notarin A. von ihrer Verschwiegenheitspflicht wurde mir am 22. September 2020 förmlich zugestellt. Die Einsichtnahme in die Testamentsablichtung konnte umständehalber erst am 12. Oktober 2020 erfolgen. Die Frist von einem Monat seit der Urteilszustellung Anfang September, die für das Erheben einer Verfassungsbeschwerde bei Urteilen gilt (§ 93 Abs. 1 BVerfGG), war zu diesem Zeitpunkt bereits verstrichen. – Abgesehen hiervon wäre es unmittelbar nach Erhalt der Urteilsbegründung auch nicht möglich gewesen, eine Verfassungsbeschwerde angemessen zu begründen. Denn teilweise brauchte es Jahre, um die hier aufgezeigten recht komplexen Zusammenhänge zu erkennen. 114

Die Bundesnotarordnung, maßgeblich für die Befreiung von der notariellen Schweigepflicht, besteht seit Jahrzehnten. Somit konnte ich auch die bei Gesetzen bzgl. einer Verfassungsbeschwerde geltende Erhebungsfrist von einem Jahr (§ 93 Abs. 3 BVerfGG) nicht einhalten. Deshalb dokumentierte ich zunächst das hier angeführte Zivil- und das Strafverfahren⁹⁰ und suchte Unterstützung bei anderen Institutionen und Personen. 115

Am 25. März 2024 erhielt ich bei einem Besuch einer Beratungsstelle der Diakonie den Ratschlag, eine Verfassungsbeschwerde einzureichen. Somit befasste ich mich erneut mit 116

⁹⁰ *Scheimann*: Beispiel (Fn. 1).

dieser Option und stellte fest, dass bei einer Verfassungsbeschwerde dann keine Erhebungsfrist zu beachten ist, wenn der Gesetzgeber es versäumt hat, ein Grundrecht der Bürger:innen zu schützen.⁹¹ Ich gehe davon aus, dass dies hinsichtlich Art. 14 Abs. 1 GG zutrifft.

Mein Vergleich beider Testamentsfassungen hat meinen Verdacht, dass das Originaltestament – und danach auch dessen Ablichtung – manipuliert worden sein könnten,⁹² noch zusätzlich erheblich verstärkt. Meine jahrelangen Bemühungen, meinen Verdacht zu überprüfen, haben jedoch ergeben, dass sich eine solche Fälschung bei der derzeitigen Rechtslage nicht aufklären und damit nicht korrigieren lässt. Folgende Möglichkeiten stehen mir nicht zur Verfügung bzw. haben keine Aussicht auf Erfolg:

- Theoretisch ließe sich bei der Aufsichtsbehörde erneut eine Befreiung der Notarin A. von ihrer Schweigepflicht beantragen. Doch das Urteil des BGH vom 20. Juli 2020 verhindert, dass die Fälschung eines notariellen Testaments auf diese Weise aufgeklärt werden kann.⁹³ 118
- Ohne einen Beleg vorlegen zu können, erübrigt es sich, erneut Strafanzeige wegen des Verdachts auf Urkundenfälschung zu erstatten. Die StA Münster dürfte wenig motiviert sein, ernsthaft mit dem möglichen Ergebnis zu ermitteln, dass man sich nach der ersten Strafanzeige im Jahr 2019 der Anstiftung und Beihilfe zur Urkundenfälschung sowie der Strafvereitelung im Amt schuldig gemacht hat.⁹⁴ 119
- Die Möglichkeit, beim Nachlassgericht zu beantragen, das fragliche Testament amtlich auf seine Korrektheit hin zu überprüfen, scheidet ebenfalls aus. Dieses Anliegen hatte ich dort bereits vorgetragen und wurde abgewiesen. Angesichts meines Fälschungsverdachts müsse ich mich an die Staatsanwaltschaft oder an die Kreispolizeibehörde wenden.⁹⁵ 120
- Am 13. Juni 2024 wandte ich mich mit einer Petition an den Deutschen Bundestag. Ziel war, eine Ergänzung der Bundesnotarordnung zu erreichen.⁹⁶ In den 14 Monaten bis heute habe ich keinerlei Rückfragen oder Stellungnahmen zu inhaltlichen Aspekten meiner Petition erhalten. Dies könnte u. a. daran liegen, dass meine Petition die kollegiale Solidarität der Ausschussmitglieder mit den Mitgliedern der Regierung in besonderem Maße auf die Probe stellt. Dass unter diesen Bedingungen eine unvoreingenommene Bearbeitung und Entscheidung möglich sind, dürfte bezweifelt werden. 121

Somit beantrage ich, dass das Bundesverfassungsgericht eine Überprüfung der geschilderten Sachverhalte vornimmt und dafür Sorge trägt, dass der Schutz des in Art. 14 Abs. 1 GG 122

⁹¹ Voßkuhle: Grundgesetz, Art. 93 Rn. 194.

⁹² S. o. Rn. 84 f.

⁹³ S. o. Rn. 64–67.

⁹⁴ S.o. Rn. 71 f.

⁹⁵ Scheimann: Beispiel (Fn. 1), Rn. 89 f.

⁹⁶ Nähere Angaben s. u. Rn. 123.

genannten Grundrechts der Bürger:innen auf Eigentum und korrekte Weitergabe des Erbes zukünftig gewährleistet wird. Erst dann haben meine Geschwister aus erster Ehe unseres Vaters und ich eventuell die Chance, eine Gewissheit hinsichtlich der Frage zu erlangen, was unser Vater in seinem notariellen Testament verfügt hat, und ggf. zu erreichen, dass eine etwaige Testamentsfälschung korrigiert wird, sodass die letztwilligen Verfügungen unseres Vaters korrekt vollzogen werden. – Dies gilt entsprechend für all diejenigen, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden oder noch befinden werden wie unsere Familie.

Ein Vorschlag: Das in Art. 14 Abs. 1 GG genannte Grundrecht ließe sich u. a. durch eine 123
Ergänzung der Bundesnotarordnung schützen. Wurde ein notarielles Testament nach Eintritt des Erbfalls durch ein Nachlassgericht eröffnet, sollte sowohl den Erben als auch den enterbten gesetzlichen Erben ein Anspruch auf Einsichtnahme in die im Notariat verbliebene Testamentsablichtung eingeräumt werden (ggf. nur in die Teile, die bereits von der Gerichtsfassung vorliegen) – und zwar umgehend, ohne Schweigepflichtentbindung durch die Aufsichtsbehörden und ohne Angabe von Gründen. Dies sollte das Anrecht einschließen, auf Wunsch eine Kopie der Ablichtung ausgehändigt zu bekommen.

Schließlich hat der BGH in seinem Urteil vom 20. Juli 2020 ausdrücklich festgestellt, dass mit 124
dem Tod einer Erblasserin / eines Erblassers deren/dessen Geheimhaltungsinteresse nicht nur in Bezug auf das beim Nachlassgericht eingereichte Originaltestament, sondern auch hinsichtlich der im Notariat verbliebenen Ablichtung entfallen sei.⁹⁷

Eine solche Regelung würde die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte nur in den 125
wenigen Fällen belasten, in denen Abweichungen bei den Testamentsfassungen festgestellt werden.

⁹⁷ BGH, Urteil vom 20.07.2020 – NotZ[Brfg] 1/19, Rn. 20; s. o. Rn. 64.

Literaturliste

Arndt, Herbert/Lerch, Klaus/Sandkühler, Gerd: BNotO Bundesnotarordnung. 8. Aufl. Köln 2016.

Bundesnotarkammer: Durchsuchungen und Beschlagnahmen im Notariat. Merkblatt der Bundesnotarkammer vom Februar 1998. In: Weingärtner, Helmut (Hrsg.): Notarrecht. Bundeseinheitliche Vorschriften, Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Merkblätter und Hinweise, 191–1 bis 191–10, 8. Aufl. Köln u. a. 2003 [zitiert als: Bundesnotarkammer, in: Weingärtner, Notarrecht].

Bundesnotarkammer, Zentrales Testamentsregister: Jahresbericht 2024. Abrufbar unter: https://www.testamentsregister.de/fileadmin/user_upload_ztr/dokumente/Jahresbericht_2024.pdf [Stand: 26.09.2025].

Deutscher Notarverein: Wir über uns. Eigene Website, ohne Jahr, abrufbar unter: <https://www.dnotv.de/der-verband/wir-ueber-uns/> [Stand: 26.09.2025].

Huber, Peter M./Voßkuhle, Andreas: Grundgesetz. 8. Aufl. München 2024 [zitiert als: Voßkuhle: Grundgesetz].

Notar.de, Informationsportal der Bundesnotarkammer: Die Notarinnen und Notare als unparteiische Beratende. Eigene Website, ohne Jahr [zitiert als: Notar.de, Notarinnen], abrufbar unter: <https://www.notar.de/der-notar/berufsbild/unparteilichkeit> [Stand: 26.09.2025].

Die Präsidentin des Bundesgerichtshofs (Hrsg.): Der Bundesgerichtshof. 3. Aufl. 2021 [zitiert als: Die Präsidentin des Bundesgerichtshofs: Bundesgerichtshof], abrufbar unter: https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/DasGericht/broschuere_2020_NurTextDeutsch_D.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [Stand: 26.09.2025].

Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof: Die BGH-Anwaltschaft: Effektiver Rechtsschutz in der Revisionsinstanz für alle. Eigene Website, ohne Jahr [zitiert als: Rechtsanwaltskammer beim BGH: BGH-Anwaltschaft], abrufbar unter: <https://www.rak-bgh.de/die-bgh-anwaltschaft/> [Stand: 26.09.2025].

Scheimann, Helmut: Am Beispiel einer Nachlassangelegenheit. Selbstpublikation 2023 [zitiert als: Scheimann: Beispiel], abrufbar unter: <https://www.testamente-pruefen.de/Scheimann2023.pdf> [Stand: 26.09.2025].